

Amtsblatt

der Evangelischen Landeskirche in Württemberg

Herausgegeben vom Evangelischen Oberkirchenrat in Stuttgart

Bd. 63 Nr. 19

375

31. Juli 2009

<i>Inhalt:</i>	<i>Seite</i>	<i>Seite</i>	
<i>Kirchenrechtliche Vereinbarung über die Kirchliche Sozialstation Albstadt</i>	375	<i>Kirchenrechtliche Vereinbarung über die Tätigkeit der Kirchlichen Sozialstation Albstadt auf dem Gebiet der Evang. Kirchengemeinde Winterlingen</i>	379
<i>Kirchenrechtliche Vereinbarung über die Tätigkeit der Kirchlichen Sozialstation Albstadt auf dem Gebiet der Evang. Kirchengemeinde Bitz</i>	378	<i>Kuratorium der Evangelischen Akademie Bad Boll</i>	380
		<i>Dienstnachrichten</i>	381

Kirchenrechtliche Vereinbarung über die Kirchliche Sozialstation Albstadt

Bekanntmachung des Oberkirchenrats vom 26. Juni 2009 AZ 45 Ebingen Gesamtkirchengemeinde Nr. 45

Die Kirchenrechtliche Vereinbarung zwischen der Gesamtkirchengemeinde Ebingen und der Kirchengemeinde Tailfingen über die Kirchliche Sozialstation Albstadt wurde durch Verfügung des Oberkirchenrats vom 4. Dezember 2007 (AZ 45 Ebingen Ges.Kgde. Nr. 40/8.1) genehmigt und wird gemäß § 8 Abs. 3 in Verbindung mit § 3 Abs. 3 des Kirchlichen Verbandsgesetzes bekannt gemacht.

Rupp

Kirchenrechtliche Vereinbarung zwischen der Evangelischen Gesamtkirchengemeinde Ebingen und der Evangelischen Kirchengemeinde Tailfingen über die Kirchliche Sozialstation Albstadt

Für den Betrieb der Kirchlichen Sozialstation Albstadt in der Trägerschaft der Evangelischen Gesamtkirchengemeinde Ebingen arbeiten die Vertragspartner in der Form einer kirchenrechtlichen Vereinbarung nach § 8 des kirchlichen Verbandsgesetzes zusammen.

Präambel

Seit 1. Juli 1978 werden von der Evangelischen Gesamtkirchengemeinde Ebingen die Kirchliche Sozialstation Ebingen und von der Evangelischen Kirchengemeinde Tailfingen die Kirchliche Sozialstation Tailfingen betrieben.

Als Einrichtungen der Kirchengemeinden sind sie Ausdruck des gelebten Glaubens der christlichen Gemeinde in Wort und Tat.

Die Vertragspartner nehmen durch die Zusammenarbeit in der Kirchlichen Sozialstation Albstadt ihre jeweilige Verantwortung für den Dienst an den Einwohnern des Tätigkeitsbereichs in der ambulanten Pflege und Hauswirtschaft wahr. Die Vertragspartner verpflichten sich zu vertrauensvoller Zusammenarbeit. Sie informieren sich insbesondere rechtzeitig und umfassend in allen Angelegenheiten, die die Arbeit der Kirchlichen Sozialstation Albstadt berühren.

§ 1 Trägerschaft und Tätigkeitsbereich

(1) Die Evangelische Gesamtkirchengemeinde Ebingen (Trägerin) betreibt in Bindung an die landeskirchliche Ordnung für sich und die Evangelische Kirchengemeinde Tailfingen die

Kirchliche Sozialstation Albstadt

(2) Die Kirchliche Sozialstation Albstadt ist eine nicht rechtsfähige Einrichtung der in Absatz 1 genannten Kirchengemeinden mit Sitz in Ebingen. Die Vorsit-

zenden der Gesamtkirchengemeinde Ebingen vertreten die Kirchliche Sozialstation Albstadt im rechtsgeschäftlichen Verkehr.

(3) Der Tätigkeitsbereich der Kirchlichen Sozialstation Albstadt umfasst das Gebiet der Stadt Albstadt – mit Ausnahme der Stadtteile Laufen, Lautlingen und Margrethausen –, sowie das Gebiet der bürgerlichen Gemeinden Bitz und Winterlingen.

(4) Die Kirchliche Sozialstation Albstadt ist über den Evangelischen Landesverband für Diakonie-Sozialstationen in Württemberg e.V. mit ihren Diensten dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche in Württemberg e. V. angeschlossen.

§ 2 Aufgaben

(1) Diakonie ist gelebter Glaube der christlichen Gemeinde in Wort und Tat als Antwort auf die Verkündigung des Evangeliums. Mit der Kirchlichen Sozialstation Albstadt als ihrer Einrichtung nimmt die Evangelische Gesamtkirchengemeinde Ebingen Christi Auftrag zur Verkündigung und zu diakonischem Handeln wahr.

(2) Die Kirchliche Sozialstation Albstadt hat die Aufgabe, in ihrem Tätigkeitsbereich folgende ambulante pflegerische und hauswirtschaftliche Versorgungsleistungen im Rahmen der personellen und finanziellen Möglichkeiten anzubieten und zu koordinieren:

- a) Kranken- und Altenpflege
- b) Hauswirtschaftliche Dienste
- c) Nachbarschaftshilfe
- d) Familienpflege

Andere Aufgaben im Bereich und Umfeld ambulanter pflegerischer und hauswirtschaftlicher Versorgung können vom Beirat beschlossen werden, sofern sie nicht von erheblicher Bedeutung sind. Andernfalls beschließt der Gesamtkirchengemeinderat der Trägerin im Einvernehmen mit der Evangelischen Kirchengemeinde Tailfingen.

(3) Die Kirchliche Sozialstation Albstadt sucht und unterhält Kontakte zu den Kirchengemeinden in ihrem Tätigkeitsbereich. Sie soll den von ihr Versorgten Kontakte vermitteln zu den Angeboten der Kirchengemeinden, der sonstigen Partner sowie von Vereinen und Gruppen.

Vertragspartner und Kirchliche Sozialstation Albstadt informieren sich dazu regelmäßig über Angebote, Bedarf und Ansprechpartner.

(4) Die Kirchliche Sozialstation Albstadt dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen, mildtätigen

und kirchlichen Zwecken nach den Bestimmungen der Abgabenordnung.

(5) Die Vertragspartner bemühen sich gemeinsam oder auch getrennt in ihren Wirkungsbereichen um die Hilfe möglichst vieler Einwohner für die Aufgaben- und Tätigkeitsfelder der Kirchlichen Sozialstation Albstadt.

(6) Die Dienste der Kirchlichen Sozialstation Albstadt stehen allen Einwohnern im Tätigkeitsbereich offen.

§ 3 Beirat

(1) Zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben in der Kirchlichen Sozialstation Albstadt bildet die Trägerin einen beschließenden Beirat. Dieser setzt sich zusammen aus

- 4 Vertretern(innen) der Evangelischen Gesamtkirchengemeinde Ebingen
- 4 Vertretern(innen) der Evangelischen Kirchengemeinde Tailfingen
- dem/der Geschäftsführer(in) mit beratender Stimme

(2) Die Vertreter der Kirchengemeinden werden von den Kirchengemeinderäten(innen) aus ihrer Mitte gewählt. Die Amtszeit richtet sich nach der Wahlperiode der Kirchengemeinderäte. Durch Beschluss des jeweiligen Kirchengemeinderates der Vertragspartner können auch aus den nach kirchlicher Wahlordnung wählbaren Mitgliedern der Vertragspartner fachlich geeignete Personen, die nicht Kirchengemeinderäte(innen) sind, in den Beirat gewählt werden. Die Zusammensetzung des Beirats muss jedoch mindestens zu 2/3 aus Kirchengemeinderatsmitgliedern bestehen.

(3) Zu den Sitzungen werden je ein Vertreter der Kommunen und der Kirchengemeinden eingeladen, mit denen zum Zeitpunkt der Sitzung eine Abmangelregelung besteht.
Sie nehmen beratend teil.

(4) Zu den Sitzungen können eingeladen werden:

- a) Pflegedienstleitung
- b) Einsatzleitung der Nachbarschaftshilfe
- c) Vertreter der Kirchlichen Verwaltungsstelle
- d) weitere Personen nach Bedarf.

Sie nehmen beratend teil.

(5) Der Beirat wählt aus seiner Mitte eine(n) 1. und 2. Vorsitzende(n). 1. und 2. Vorsitzende(r) dürfen nicht aus derselben Kirchengemeinde sein. Die Aufgaben des/der Vorsitzenden werden in der Geschäftsordnung geregelt.

(6) Der Beirat hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Er legt die Grundsätze und Ziele für die Arbeit der Kirchlichen Sozialstation Albstadt fest.
- b) Er erlässt eine Geschäftsordnung.
- c) Die Bestellung und Entlassung des Geschäftsführers oder der Geschäftsführerin der Kirchlichen Sozialstation Albstadt erfolgt durch den Gesamtkirchengemeinderat Ebingen im Einvernehmen mit der Kirchengemeinde Tailfingen. Die Kirchengemeinde Tailfingen bildet mit der Zustimmung zu der kirchenrechtlichen Vereinbarung einen beschließenden Ausschuss, der aus den jeweiligen Tailfinger Mitgliedern des Beirats der Sozialstation besteht und dessen Aufgabe die Entscheidung über die Herstellung dieses Einvernehmens ist.
- d) Er ist zuständig für die Anstellung und die Entlassung der weiteren Beschäftigten im Rahmen des Stellenplans. Diese Befugnis kann gemäß § 39 Abs. 1 Satz 2 Kirchengemeindeordnung an den/die Geschäftsführer(in) zusammen mit einer weiteren Person übertragen werden. Nähere Einzelheiten werden in der Geschäftsordnung festgelegt.
- e) Er entwirft den Wirtschaftsplan der Kirchlichen Sozialstation Albstadt und berät den Rechnungsabschluss. Er hat die Bewirtschaftungsbefugnis im Rahmen des genehmigten Wirtschaftsplans. Die Feststellung des Wirtschaftsplans sowie die Feststellung des Rechnungsabschlusses erfolgt durch den Gesamtkirchengemeinderat Ebingen.
- f) Er setzt eine Gebührenordnung für die Kirchliche Sozialstation Albstadt fest.
- g) Er berät über Änderungen der Aufgaben der Kirchlichen Sozialstation Albstadt nach § 2 Abs. 2 und macht Vorschläge an die Vertragspartner zur Änderung des Vertrags.

(7) Als beschließender Beirat ist er an die Verfahrensregelungen der Kirchengemeindeordnung gebunden.

§ 4 Geschäftsführung

- (1) Der/Die Kirchenpfleger(in) der Gesamtkirchengemeinde Ebingen ist zugleich Geschäftsführer(in) der Kirchlichen Sozialstation Albstadt.
- (2) Zur Bestellung und Entlassung des/der Geschäftsführers(in) wird auf § 3 Abs. 6c verwiesen.
- (3) Der/Die Geschäftsführer(in) führt die Geschäfte der Kirchlichen Sozialstation Albstadt nach den Beschlüssen des Beirats. Er/Sie ist für eine ordentliche und wirtschaftliche Durchführung der Aufgaben der Kirchlichen Sozialstation Albstadt verantwortlich. Er/Sie hat dem Beirat regelmäßig über die Angelegenheiten der Kirchlichen Sozialstation Albstadt zu berichten.

(4) Die Dienst- und Fachaufsicht obliegt den beiden Vorsitzenden der Gesamtkirchengemeinde Ebingen.

(5) Die Fachaufsicht wird an den Beirat der Kirchlichen Sozialstation Albstadt delegiert. Weitere Delegationen an die Geschäftsführung und Pflegedienstleitung werden in der Geschäftsordnung geregelt.

(6) Für die Erledigung der Verwaltungsaufgaben und des Rechnungswesens wird eine Geschäftsstelle bei der Evangelischen Kirchenpflege Ebingen geführt. Die Leitung der Geschäftsstelle obliegt dem/der Geschäftsführer(in).

(7) Nähere Einzelheiten werden in der Geschäftsordnung geregelt.

§ 5 Pflegedienstleitung, Einsatzleitung

(1) Für die fachliche Leitung der Kirchlichen Sozialstation Albstadt im Bereich der Kranken- und Altenpflege wird vom Beirat eine Pflegedienstleitung bestellt. Sie trägt insoweit die fachliche Verantwortung.

(2) Der Tätigkeitsbereich kann in Pflegebezirke eingeteilt werden.

(3) Sowohl in Ebingen als auch in Tailfingen bleibt eine „Anlauf- und Beratungsstelle“ erhalten. Zeitumfang und Qualifizierung der Besetzung werden in der Geschäftsordnung geregelt.

(4) Für den Bereich der hauswirtschaftlichen Versorgung und der Familienpflege können Einsatzleitungen bestellt werden.

(5) Nähere Einzelheiten werden in der Geschäftsordnung geregelt.

§ 6 Finanzierung und Abrechnung

(1) Die Haushalts-, Kassen- und Rechnungsführung für die Kirchliche Sozialstation Albstadt erfolgt durch die Geschäftsstelle bei der Kirchenpflege der Gesamtkirchengemeinde Ebingen. Getrennt hiervon erfolgt die Haushalts-, Kassen- und Rechnungsführung für die Gesamtkirchengemeinde Ebingen.

(2) Die Einnahmen und Ausgaben der Diakoniestation werden im Wirtschaftsplan der Diakoniestation veranschlagt.

(3) Die entstehenden Aufwendungen für den Betrieb der Kirchlichen Sozialstation Albstadt, die die anfallenden Personal-, Sach- und Verwaltungskosten umfassen, werden durch folgende Einnahmen gedeckt:

- a) Pflegegelder, Gebühren
Für die Inanspruchnahme aller Dienstleistungen der Kirchlichen Sozialstation Albstadt wird ein Entgelt nach Maßgabe der Gebührenordnung erhoben.
- b) Leistungen der Krankenkassen und Sozialhilfeträger
- c) Zuschüsse von Land, Landkreis, Sozialversicherungsträgern, Landesverbänden etc.
- d) Beiträge von Fördervereinen und Zuwendungen

(4) Ein danach verbleibender Abmangel wird reduziert durch Zuschüsse der Stadt Albstadt, der Gemeinden Bitz und Winterlingen, sowie Dritter (z. B. Kirchengemeinden im Tätigkeitsbereich), sofern entsprechende Abmangelregelungen bestehen.

(5) Ein dann verbleibender Restbetrag wird durch die Vertragspartner im Verhältnis der fortgeschriebenen Gemeindegliederzahl der beiden Kirchengemeinden finanziert.

§ 7

Übernahme von Beschäftigten

Das Pflegepersonal, das bisher bei der Kirchengemeinde Tailfingen angestellt ist, wird mit Inkrafttreten dieser kirchenrechtlichen Vereinbarung auf die Gesamtkirchengemeinde Ebingen übergeleitet. Den Beschäftigten wird bei der Überleitung Besitzstand garantiert.

§ 8

Übertragung der Arbeitsmittel

Die Evangelische Kirchengemeinde Tailfingen überträgt die beweglichen Sachen, die bisher im Gebrauch ihrer Sozialstation waren, auf die Trägerin. Ein finanzieller Ausgleich findet nicht statt.

§ 9

Nutzung von Räumen

Die Räume, die bisher von den Vertragspartnern für die unter § 2 Abs. 2 genannten Aufgaben genutzt wurden, werden der Trägerin zur Verfügung gestellt, soweit keine zwingenden rechtlichen Gründe entgegenstehen. Die Gesamtkirchengemeinde Ebingen tritt in den bestehenden Mietvertrag ein.

§ 10

Rechte und Pflichten

Mit der Übernahme der Trägerschaft für die Kirchliche Sozialstation Albstadt durch die Gesamtkirchengemeinde Ebingen gehen sämtliche Rechte und Pflichten der bisherigen Kirchlichen Sozialstation Tailfingen auf die Trägerin über.

§ 11

Schlussbestimmungen

(1) Anträge auf Änderungen dieser Vereinbarung müssen vom Beirat beschlossen werden. Die Änderung wird wirksam, wenn ihr die Kirchengemeinderäte der beteiligten Kirchengemeinden zustimmen.

(2) Die beteiligten Kirchengemeinden können die Vereinbarung jederzeit, frühestens jedoch zwei Jahre nach ihrem Inkrafttreten mit einer Frist von sechs Monaten auf Jahresende kündigen. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

(3) Über eine nach einer Kündigung nach § 11 Abs. 2 notwendige Anpassung und eine Auseinandersetzung der Vermögensgegenstände, die der Kirchlichen Sozialstation Albstadt dienen, entscheidet im Streitfall der Oberkirchenrat nach billigem Ermessen.

(4) Der Abschluss, die Änderung und die Aufhebung der kirchenrechtlichen Vereinbarung bedürfen der Genehmigung des Oberkirchenrates.

(5) Diese Vereinbarung tritt nach dem Beschluss des Gesamtkirchengemeinderates Ebingen, dem Beschluss des Kirchengemeinderates Tailfingen, sowie der Genehmigung durch den Oberkirchenrat mit Wirkung zum 1. Januar 2008 in Kraft.

Kirchenrechtliche Vereinbarung über die Tätigkeit der Kirchlichen Sozialstation Albstadt auf dem Gebiet der Evang. Kirchengemeinde Bitz

Bekanntmachung des Oberkirchenrats vom 26. Juni 2009 AZ 45 Ebingen Gesamtkirchengemeinde Nr. 45

Die Kirchenrechtliche Vereinbarung über die Tätigkeit der Diakoniestation der Gesamtkirchengemeinde Ebingen auf dem Gebiet der Kirchengemeinde Bitz wurde durch Verfügung des Oberkirchenrats vom 26. Juni 2009 genehmigt und wird gemäß § 8 Abs. 3 in Verbindung mit § 3 Abs. 3 des Kirchlichen Verbandsgesetzes bekannt gemacht.

Rupp

**Kirchenrechtliche Vereinbarung
über die Tätigkeit der Diakoniestation
auf dem Gebiet der Kirchengemeinde**

zwischen der
Evang. Kirchengemeinde Bitz

und der
(Gesamt-)Kirchengemeinde Ebingen
nach § 8 des Kirchlichen Verbandsgesetzes

Präambel

Seit 1. Januar 2008 wird von der Evangelischen (Gesamt-)Kirchengemeinde Ebingen die Diakoniestation Kirchliche Sozialstation Albstadt betrieben.

Als Einrichtung der Kirchengemeinde ist sie Ausdruck des gelebten Glaubens der christlichen Gemeinde in Wort und Tat.

Die Vertragspartner nehmen durch die Zusammenarbeit ihre jeweilige Verantwortung für den Dienst an den Einwohnern des Tätigkeitsbereichs in der ambulanten Pflege und Hauswirtschaft wahr. Die Vertragspartner verpflichten sich zu vertrauensvoller Zusammenarbeit.

§ 1

**Trägerschaft, Tätigkeitsbereich
und Finanzierung**

(1) Die Evang. (Gesamt-)Kirchengemeinde (Trägerin) Ebingen betreibt in Bindung an die landeskirchliche Ordnung für ihren und den Bereich der Evangelischen Kirchengemeinde Bitz die Diakoniestation Kirchliche Sozialstation Albstadt.

(2) Der Tätigkeitsbereich der Station umfasst das Gebiet der bürgerlichen Gemeinden Albstadt, Bitz und Winterlingen.

(3) Die Diakoniestation ist über den Evangelischen Landesverband für Diakonie-Sozialstationen in Württemberg e. V. mit ihren Diensten dem Diakonischen Werk der evang. Kirche in Württemberg e. V. angeschlossen.

(4) Die Kirchengemeinde Bitz überträgt die Aufgabe der Diakoniestationsarbeit in ihrem Bereich auf die (Gesamt-)Kirchengemeinde Ebingen als Trägerin der Diakoniestation Kirchliche Sozialstation Albstadt.

(5) Die (Gesamt-)Kirchengemeinde Ebingen bildet einen beschließenden Ausschuss für die Arbeit der Diakoniestation Albstadt in den die Kirchengemeinde Bitz Vertreter mit beratender Stimme entsendet.¹

¹ Es ist auch möglich, einen gesonderten beratenden Ausschuss für die Kirchengemeinden, auf deren Gebiet die Diakoniestation tätig ist, zu bilden.

Der Diakoniestationsausschuss entwirft eine Geschäftsordnung für seinen Aufgabenbereich.

(6) Zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit, Finanzierung und Liquidität der Diakoniestation schließen die Vertragspartner eine gesonderte Finanzierungsvereinbarung ab.

§ 2

Schlussbestimmungen

(1) Diese Vereinbarung tritt vorbehaltlich der Genehmigung des Evangelischen Oberkirchenrats in Stuttgart am 1. Januar 2008 in Kraft.

(2) Die Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Sie kann von jedem der Vertragspartner mit einer Kündigungsfrist von einem Jahr zum Ende des Kalenderjahres gekündigt werden.

(3) Die Kündigung bedarf der Schriftform.

(4) Diese Vereinbarung ersetzt die Vereinbarung vom 16. Juni 1978.

**Kirchenrechtliche Vereinbarung
über die Tätigkeit der Kirchlichen
Sozialstation Albstadt auf dem
Gebiet der Evang. Kirchengemeinde Winterlingen**

Bekanntmachung des Oberkirchenrats
vom 26. Juni 2009 AZ 45 Ebingen
Gesamtkirchengemeinde Nr. 45

Die Kirchenrechtliche Vereinbarung über die Tätigkeit der Diakoniestation der Gesamtkirchengemeinde Ebingen auf dem Gebiet der Kirchengemeinde Winterlingen wurde durch Verfügung des Oberkirchenrats vom 26. Juni 2009 genehmigt und wird gemäß § 8 Abs. 3 in Verbindung mit § 3 Abs. 3 des Kirchlichen Verbandsgesetzes bekannt gemacht.

Rupp

**Kirchenrechtliche Vereinbarung
über die Tätigkeit der Diakoniestation
Ebingen auf dem Gebiet der
Kirchengemeinde Winterlingen**

zwischen der
Evang. Kirchengemeinde Winterlingen

und der
(Gesamt-)Kirchengemeinde Ebingen
nach § 8 des Kirchlichen Verbandsgesetzes

Präambel

Seit 1. Januar 2008 wird von der Evangelischen (Gesamt-)Kirchengemeinde Ebingen die Diakoniestation Kirchliche Sozialstation Albstadt betrieben.

Als Einrichtung der Kirchengemeinde ist sie Ausdruck des gelebten Glaubens der christlichen Gemeinde in Wort und Tat.

Die Vertragspartner nehmen durch die Zusammenarbeit ihre jeweilige Verantwortung für den Dienst an den Einwohnern des Tätigkeitsbereichs in der ambulanten Pflege und Hauswirtschaft wahr. Die Vertragspartner verpflichten sich zu vertrauensvoller Zusammenarbeit.

**§ 1
Trägerschaft, Tätigkeitsbereich
und Finanzierung**

(1) Die Evangelische (Gesamt-)Kirchengemeinde (Trägerin) Ebingen betreibt in Bindung an die landeskirchliche Ordnung für ihren und den Bereich der Evangelischen Kirchengemeinde Winterlingen die Diakoniestation Kirchliche Sozialstation Albstadt.

(2) Der Tätigkeitsbereich der Station umfasst das Gebiet der bürgerlichen Gemeinde Winterlingen.

(3) Die Diakoniestation ist über den Evangelischen Landesverband für Diakonie-Sozialstationen in Württemberg e. V. mit ihren Diensten dem Diakonischen Werk der evang. Kirche in Württemberg e. V. angeschlossen.

(4) Die Kirchengemeinde Winterlingen überträgt die Aufgabe der Diakoniestationsarbeit in ihrem Bereich auf die (Gesamt-)Kirchengemeinde Ebingen als Trägerin der Diakoniestation Kirchliche Sozialstation Albstadt.

(5) Die (Gesamt-)Kirchengemeinde Ebingen bildet einen beschließenden Ausschuss für die Arbeit der Diakoniestation Kirchliche Sozialstation Albstadt in

den die Kirchengemeinde Winterlingen Vertreter mit beratender Stimme entsendet.¹ Der Diakoniestationsausschuss entwirft eine Geschäftsordnung für seinen Aufgabenbereich.

(6) Zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit, Finanzierung und Liquidität der Diakoniestation schließen die Vertragspartner eine gesonderte Finanzierungsvereinbarung ab.

**§ 2
Schlussbestimmungen**

(1) Diese Vereinbarung tritt vorbehaltlich der Genehmigung des Evangelischen Oberkirchenrats in Stuttgart am 1. Januar 2008 in Kraft.

(2) Die Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Sie kann von jedem der Vertragspartner mit einer Kündigungsfrist von einem Jahr zum Ende des Kalenderjahres gekündigt werden.

(3) Die Kündigung bedarf der Schriftform.

(4) Diese Vereinbarung ersetzt die Vereinbarung vom 16. Juni 1978.

**Kuratorium der Evangelischen
Akademie Bad Boll**

Bekanntmachung des Oberkirchenrats
vom 18. Juni 2009 AZ 11.37-8 Nr. 74

Nach § 5 der Ordnung der Evang. Akademie Bad Boll vom 19. Juli 1983 (Abl. 50 S. 689), zuletzt geändert durch die Kirchliche Verordnung vom 11. April 2000 (Abl. 59 S. 76), gehören dem Kuratorium der Evangelischen Akademie Bad Boll an:

**a) Von der 14. Württ. Evang. Landessynode aus
ihrer Mitte für ihre Amtszeit gewählt:**

Dr. Bretzger, Waltraud, Heidenheim
Kafka, Reinhard, Bad Wildbad
Keller, Beate, Süssen
Stepanek, Werner, Göppingen
Stocker-Schwarz, Franziska, Stuttgart

¹ Es ist auch möglich einen gesonderten beratenden Ausschuss für die Kirchengemeinden, auf deren Gebiet die Diakoniestation tätig ist, zu bilden.

b) Vom Konvent der Akademie aus seiner Mitte auf drei Jahre gewählt:

Dr. Bausch, Ulrich, Reutlingen
 Dr. Blume, Michael, Filderstadt
 Johannsen, Marion, Stuttgart
 Matt-Heidecker, Angelika, Kirchheim
 Dr. Mössinger, Richard, Heilbronn

c) Vom Landesbischof berufene Vertreter des Oberkirchenrats:

Prof. Dr. Heckel, Ulrich, Stuttgart
 Rupp, Margit, Stuttgart

Vorsitzender des Kuratoriums ist Werner Stepanek, stellvertretende Vorsitzende Angelika Matt-Heidecker.

Diese Bekanntmachung tritt an die Stelle der Bekanntmachung vom 30. August 2004 (Abl. 61 S. 163f).

Rupp

Dienstnachrichten

- Pfarrerin Ursula Pelkner wurde mit Wirkung vom 1. Juni 2009 auf die Pfarrstelle einer Fachreferentin für das Theologiestudium im Referat 3.2 „Aus-, Fort- und Weiterbildung und Prüfungsamt/Pfarrdienst“ im Evangelischen Oberkirchenrat Stuttgart ernannt. Ebenfalls mit Wirkung vom 1. Juni 2009 wurde ihr der Titel „Kirchenrätin“ verliehen.
- Pfarrer Dr. phil. Fritz Röcker, freigestellt zur Übernahme eines Dienstauftrags als Dozent am Theologischen Seminar der Liebenzeller Mission, wurde mit Wirkung vom 1. Juli 2009 auf die Pfarrstelle eines Fachreferenten für die theologischen Prüfungen im Referat 3.2 „Aus-, Fort- und Weiterbildung und Prüfungsamt/Pfarrdienst“ im Evangelischen Oberkirchenrat Stuttgart ernannt. Ebenfalls mit Wirkung vom 1. Juli 2009 wurde ihm der Titel „Kirchenrat“ verliehen.
- Pfarrerin z. A. Katrin Zürn-Steffens, in Stellenteilung mit ihrem Ehemann, Pfarrer z. A. Heiko Zürn, beauftragt mit der Versehung der Pfarrstelle Bartenbach, Dek. Göppingen, wurde mit Wirkung vom 1. Juli 2009 unter Zuweisung eines als auf die Hälfte eingeschränkt geltenden Dienstauftrags und unter gleichzeitiger Aufnahme in den ständigen Pfarrdienst der Evang. Landeskirche in Württemberg, weiterhin in Stellenteilung mit ihrem Ehemann, auf die Pfarrstelle daselbst ernannt.
- Pfarrer Conrad Maihöfer, in Stellenteilung mit seiner Ehefrau, Pfarrerin Elke Maihöfer, auf der Pfarrstelle Ebhausen, Dek. Nagold, wird mit Wirkung vom 1. September 2009 in Stellenteilung mit seiner Ehefrau, auf die Pfarrstelle Tübingen Jakobuskirche, Dek. Tübingen, ernannt.
- Pfarrerin Elke Maihöfer, in Stellenteilung mit ihrem Ehemann, Pfarrer Conrad Maihöfer, auf der Pfarrstelle Ebhausen, Dek. Nagold, wird mit Wirkung vom 1. September 2009 in Stellenteilung mit ihrem Ehemann, auf die Pfarrstelle Tübingen Jakobuskirche, Dek. Tübingen, ernannt.

Der Landesbischof hat

a) ernannt:

mit Wirkung vom 1. April 2009

- Pfarrer Bernd Schönhaar, in Stellenteilung mit seiner Ehefrau, Pfarrerin Margund Ruoff, auf der Pfarrstelle Köngen Nord, Dek. Esslingen, als alleinigen Stelleninhaber auf die Pfarrstelle daselbst;

mit Wirkung vom 1. Juni 2009

- Pfarrerin Antje Reinig, beauftragt mit der Versehung der Pfarrstelle Neuhausen auf den Fildern II, Dek. Bernhausen, auf die Pfarrstelle daselbst;
- Pfarrer Markus Schwab-Godel, auf der Pfarrstelle Ergenzingen, Dek. Tübingen, auf die Pfarrstelle Kaltental Thomaskirche II, Dek. Stuttgart;

mit Wirkung vom 1. Juli 2009

- Herrn Peter Seitz, unter Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Probe, zum Kirchenverwaltungsinspektor z. A. beim Evangelischen Oberkirchenrat Stuttgart;
- Kirchenverwaltungsoberspektorin Cornelia Binder, bei der Kirchlichen Verwaltungsstelle Öhringen, zur Kirchenverwaltungsamtfrau;
- Kirchenverwaltungsinspektor z. A. Kevin Häußler, beim Evangelischen Oberkirchenrat Stuttgart zum Kirchenverwaltungsinspektor;
- Kirchenverwaltungsinspektor z. A. Ulrich Jäckle, unter Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit, zum Kirchenverwaltungsinspektor beim Evangelischen Oberkirchenrat Stuttgart;
- Kirchenverwaltungsinspektorin Ulrike Röger, bei der Kirchlichen Verwaltungsstelle Stuttgart, zur Kirchenverwaltungsoberspektorin;
- Kirchenoberverwaltungsrat Hans-Jürgen Schroff, beim Evangelischen Oberkirchenrat Stuttgart, zum Kirchenverwaltungsinspektor;

- Pfarrerin Judith Bergmann, auf der Pfarrstelle Welzheim Nord, Dek. Schorndorf, auf die Pfarrstelle Oppenweiler Ost, Dek. Backnang;
- Pfarrer Wolf Seitz, beauftragt mit der Versehung der Pfarrstelle Mögglingen, Dek. Schwäbisch Gmünd, auf die Pfarrstelle Hüttlingen, Dek. Aalen;

mit Wirkung vom 1. September 2009

- Pfarrerin Gabriela Arnold, auf der Pfarrstelle Stuttgart Matthäuskirche I, Dek. Stuttgart, auf die Pfarrstelle Bad Mergentheim I, Dek. Weikersheim;
- Pfarrerin Heidi Essig-Hinz, in Stellenteilung mit ihrem Ehemann, Pfarrer Dr. Andreas Hinz, auf der Pfarrstelle Neustadt, Dek. Waiblingen, als alleinige Stelleninhaberin auf die Pfarrstelle daselbst;
- Pfarrer Dr. Dietrich Hub, auf der Pfarrstelle Fellbach Lutherkirche West, Dek. Waiblingen, auf eine bewegliche Pfarrstelle;
- Pfarrer Dr. Ulrich Mack, auf der Krankenhauspfarrstelle Tübingen VI, Dek. Tübingen, auf die Krankenhauspfarrstelle Bad Schussenried, Dek. Biberach;
- Pfarrer Hans-Peter Moser, auf der Pfarrstelle Nürtingen Stephanuskirche, Dek. Nürtingen, auf die Krankenhauspfarrstelle Esslingen I, Dek. Esslingen;
- Pfarrer Daniel Trostel, auf der Pfarrstelle Remmingsheim, Dek. Tübingen, auf die Pfarrstelle Dettingen unter Teck, Dek. Kirchheim unter Teck;
- Pfarrer Michael Wanner, freigestellt zur Übernahme eines Dienstauftrags bei der Evangelischen Brüdergemeinde Korntal, auf die Pfarrstelle Hohenhaslach, Dek. Vaihingen an der Enz;
- Pfarrer Jan-Christoph Wiborg, auf der Pfarrstelle Geislingen-Altenstadt West, Dek. Geislingen a.d. Steige, auf die Pfarrstelle Tübingen Eberhardskirche West, Dek. Tübingen;

b) in den Ruhestand versetzt:

mit Wirkung vom 1. April 2009

- Pfarrer Heinrich Braunschweiger, auf der Pfarrstelle Tübingen Eberhardskirche I, Dek. Tübingen;

mit Wirkung vom 1. August 2009

- Pfarrer Peter Sissenich, auf der Pfarrstelle Ulm Martin-Luther-Kirche Nord, Dek. Ulm;
- Pfarrer Ernst-Martin Strieter, auf der Pfarrstelle Ebersbach Ost, Dek. Göppingen;

mit Ablauf des 31. August 2009

- Oberkirchenrat Helmut Beck, Vorstandsvorsitzender des Diakonischen Werks der evang. Kirche in Württemberg, seinem Antrag entsprechend;

mit Wirkung vom 1. September 2009

- Pfarrer Gerhart Fröschle, auf der Pfarrstelle Zavelstein, Dek. Calw;
- Pfarrer Wilhelm Kern, auf der Pfarrstelle Oberjettingen, Dek. Herrenberg;

mit Wirkung vom 1. Oktober 2009

- Dekan Gustav-Adolf Dinkelaker, auf der Dekanats- und Pfarrstelle Bad Cannstatt Stadtkirche I;
- Pfarrer Karl Laux, auf der Pfarrstelle Grunbach West, Dek. Schorndorf.

In die Ewigkeit wurden abgerufen:

- am 17. April 2009 Pfarrer i. R. Hermann Mayer, früher auf der Pfarrstelle Stuttgart Friedenskirche, Pfarramt Stuttgart Süd, Dek. Stuttgart;
- am 16. Mai 2009 Pfarrer i. R. Hilmar Lorenz, früher auf der Pfarrstelle Fichtenberg, Dek. Gaildorf und Oberstudienrat an der Gewerblichen Schule in Freudenstadt;
- am 21. Mai 2009 Pfarrer i. R. Gottfried Roller, früher auf der Pfarrstelle Heidenheim Johanneskirche, Dek. Heidenheim.

Amtsblatt

Laufender Bezug nur durch das Referat Interne Verwaltung des Evangelischen Oberkirchenrats.

Bezugspreis jährlich 25,00 Euro, zuzüglich Porto- und Versandkosten.

Erscheinungsweise: monatlich.

Der Bezug kann zwei Monate vor dem 31. Dezember eines jeden Jahres gekündigt werden.

Einzelnummern laufender oder früherer Jahrgänge können vom Referat Interne Verwaltung des Evangelischen Oberkirchenrats – soweit noch vorrätig – bezogen werden.

Preis je Einzelheft: 2,00 Euro.

Herausgeber

Evangelischer Oberkirchenrat

Postfach 10 13 42, 70012 Stuttgart

Dienstgebäude: Gänsheidestraße 4, 70184 Stuttgart

Telefon 0711 2149-0

Herstellung

Evangelisches Medienhaus GmbH

Augustenstraße 124, 70197 Stuttgart

Konten der Kasse des Evangelischen Oberkirchenrats

Nr. 2 003 225 Landesbank Baden-Württemberg

(BLZ 600 501 01)

Nr. 400 106 Evang. Kreditgenossenschaft Stuttgart

(BLZ 520 604 10)